

Liebe Eltern der Kinderhäuser

Wir hoffen Ihnen und ihren Familien geht es soweit gut. Wir wenden uns heute an Sie, um Sie über die neuesten Entwicklungen bezüglich der Notbetreuung ab 23.03.2020 ihrer Kinder zu informieren.

Mit Entschluss vom 21.03.2020 wird die Notbetreuung ausgeweitet auf Familien, in denen **ein Familienmitglied** im Bereich der Gesundheitsversorgung oder Pflege arbeitet und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten in dieser Tätigkeit an einer Betreuung seines Kindes gehindert ist.

Dies umfasst konkret beispielsweise neben Krankenhäusern, (Zahn-) Arztpraxen, Apotheken und den Gesundheitsämtern auch die Kassenärztliche Vereinigung und den Rettungsdienst einschließlich der Luftrettung. Hier geht es aber nicht nur um Ärzte und Pfleger, sondern um alle Beschäftigten, die der Aufrechterhaltung des Betriebs dienen: Dazu zählt etwa auch das Reinigungspersonal und die Klinikküche. Die Pflege umfasst insbesondere die Altenpflege, aber auch die Behindertenhilfe, die Kindeswohlsichernde Kinder- und Jugendhilfe und das Frauenunterstützungssystem (Frauenhäuser, Fachberatungsstellen/Notrufe, Interventionsstellen).

In den **sonstigen Bereichen der kritischen Infrastruktur** gilt weiter die bestehende Rechtslage: Es kommt auf **beide** Elternteile an, bzw. bei Alleinerziehenden auf den oder die Alleinerziehende, aber auch die Behindertenhilfe, die Kindeswohlsichernde Kinder- und Jugendhilfe und das Frauenunterstützungssystem (Frauenhäuser, Fachberatungsstellen/Notrufe, Interventionsstellen).

Zu den **sonstigen Bereichen der kritischer Infrastruktur - also den Bereichen in denen es auf beide Eltern ankommt** - zählen insbesondere alle Einrichtungen, die der sonstigen Kinder- und Jugendhilfe, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, einschließlich der nicht polizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr und Katastrophenschutz), der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung), der Lebensmittelversorgung (von der Produktion bis zum Verkauf), des Personen- und Güterverkehrs (z.B. Fernverkehr, Piloten und Fluglotsen), der Medien (insbesondere Nachrichten- und Informationswesen, sowie Risiko- und Krisenkommunikation) und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen.

Voraussetzung für die Betreuung ist weiterhin:

- das Kind weist **keine Krankheitssymptome** auf,

- das Kind war **nicht in Kontakt zu infizierten Personen** bzw. seit dem Kontakt mit infizierten Personen sind 14 Tage vergangen und das Kind weist keine Krankheitssymptome auf,
- das Kind hat sich nicht in einem Gebiet aufgehalten, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war oder innerhalb von 14 Tagen danach als solches ausgewiesen worden ist, oder seit seiner Rückkehr aus diesem Risikogebiet sind 14 Tage vergangen und es zeigt keine Krankheitssymptome.

Bitte füllen Sie im Falle eines Bedarfes das angefügte Formular zur Berechtigung zur Notbetreuung aus und bringen es an diesem Tag mit. Spätestens am zweiten Tag der Betreuung bringen Sie uns bitte die Bestätigung ihres Arbeitgebers über die dienstliche oder betriebliche Notwendigkeit ihrer Tätigkeit mit.

Wir hängen Ihnen den Elternbrief des Sozialministeriums vom 21.03.2020 und das Formular für die Notbetreuung an. Zusätzlich können Sie die benötigten Formulare auf der Homepage herunterladen.

Eltern die aufgrund der geänderten Situation einen Bedarf für sich sehen, bitten wir, sich bis heute Abend 20 Uhr an [buero@kindergartenverein-roehrmoos.de](mailto:buero@kindergartenverein-roehrmoos.de) oder [evkigro@yahoo.de](mailto:evkigro@yahoo.de) zu wenden.

Bitte geben Sie die benötigten Tage und Uhrzeiten an. Wir weisen darauf hin, dass es momentan kein Mittagessen gibt und sie ihrem Kind eine Mittagsbrotzeit oder Mahlzeit, die wir aufwärmen, mitgeben.

Selbstverständlich können Sie auch die nächsten Tage einen Bedarf anmelden.

Mit besten Grüßen

Doris Seidl- Brenner, Geschäftsführung

Paul Driesch, 1. Vorstand